

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 9 (1917)
Heft: 11

Rubrik: Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mission unterstehe, welche aus Delegierten aller Landeszentralen zusammengesetzt ist.

Auf alle Fälle freuen wir uns über die moralische Bedeutung der Konferenz. Dieser erste Versuch einer Annäherung der internationalen Arbeiterschaft überzeugt uns, dass der Völkerhass den Krieg nicht überleben wird.

Den Schweizer Kollegen, denen es mit so viel Unparteilichkeit und Klugheit gelang, den ersten und nicht unnützen Versuch zu machen, die internationalen Beziehungen zu knüpfen, entbieten wir den besten Dank.»

In den letzten Tagen ist nun die Regierung in Italien über die Passverweigerung interpelliert worden. Sie erklärte kalt, sie könne niemand das Recht zugestehen, mit dem «Feind» in Beziehungen zu treten. Zur Vertretung des Volkes und zu den Friedensverhandlungen sei die Regierung da und niemand anders. Ähnlich hat sich schon vorher die französische Regierung ausgesprochen.



Aus schweizerischen Verbänden.

Buchbinder. Der Streik der Kartonnagearbeiter in Freiburg dauert unverändert weiter. Die Unternehmer lehnen jedes weitergehende Zugeständnis rundweg ab.

In *La Chaux-de-Fonds* ist es nach der Einreichung der Kollektivkündigung zum Abschluss eines Tarifvertrages gekommen.

Der *Buchbinderverband* veröffentlicht in seinem Fachblatt die Ergebnisse einer Lohnenquete für die Jahre 1915/16/17. Danach betrugen die Durchschnittslöhne pro Woche:

	1915	1916	1917
Buchbinder	Fr. 34.—	Fr. 36.—	Fr. 37.—
Presser	" 37.50	" 40.—	" 42.—
Marmorierer	" 36.—	" 38.50	" 40.50
Linierer	" 37.—	" 38.50	" 42.—
Papierschneider	" 33.—	" 37.50	" 39.—
Falzerinnen u. Hefterinnen	" 19.—	" 20.—	" 20.50

Die Lohnsteigerungen bleiben weit hinter der Verteuerung der Lebenshaltung zurück.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter. Der Streik der *Küfer in Basel* konnte nach einer Dauer von 2½ Wochen mit Abschluss einer Vereinbarung beendet werden. Es wurden für Berufsarbeiter Mindestlöhne von 48 Franken im ersten und 50 Franken im zweiten Jahr festgesetzt. Die Hilfsarbeiter erhalten im ersten Jahr 42, im zweiten 44 Franken. Die Wochenlöhne werden um 2 Franken erhöht.

Der Streik der *Tabakarbeiterinnen* von Pedrinato konnte ebenfalls mit einer Vereinbarung abgeschlossen werden.

Im *Lebensmittelverein Zürich* kam es wegen Verschleppung der eingereichten Forderung auf Regelung von Anstellungsbedingungen und Teuerungszulagen zu einem eintägigen Streik. Es wurde eine Einigung erzielt.

In der *Schokoladenfabrik Tobler* in Bern droht wegen Nichtanerkennung der Organisation und Entlassung organisierter Arbeiter ein Konflikt. Die Lohnverhältnisse werden als denkbar schlecht geschildert.

Holzarbeiter. Der Schreinerstreik in Zürich konnte nach siebenwöchiger Dauer vor dem Einigungsamt beigelegt werden. Es wurde eine Vereinbarung abgeschlossen, die lautet:

Art. 1. Die Arbeitszeit beträgt pro Woche 50 Stunden. Im Glasergerber wird die jetzige Arbeitszeit von 52 Stunden pro Woche am 1. Mai 1918 unter Lohnausgleich auf 50 Stunden reduziert.

Art. 2. Die vor dem Streik bezahlten Stundenlöhne der Schreiner, Glaser, Maschinisten und Anschläger werden mit der Wiederaufnahme der Arbeit um acht Rappen, vom 10. Dezember 1917 an um weitere drei Rappen und vom 4. Februar 1918 an um weitere drei Rappen erhöht.

Alle Betriebe des Schreiner- und Glasergerberes, die mehr als fünf Arbeiter beschäftigen, haben von der Wiederaufnahme der Arbeit an die Stundenlöhne für gelernte und leistungsfähige Arbeiter anzusetzen, dass der Durchschnitt ihrer Lohnansätze sich zwischen 94 und 96 Rappen bewegt. Vom 10. Dezember 1917 erhöht sich der durchschnittliche Lohnansatz dieser Betriebe auf 97 bis 99 und vom 4. Februar 1918 an auf 100 bis 102 Rappen.

Art. 3. Die wöchentliche Teuerungszulage von Fr. 6.50 für verheiratete Arbeiter und verwitwete oder geschiedene Arbeiter mit eigenem Haushalt bleibt bestehen; für ledige Arbeiter beträgt sie Fr. 4.50 pro Woche.

Art. 4. Die Ansätze des Anschläger tariffs vom 1. Juni 1910 werden von der Wiederaufnahme der Arbeit an um 10 Prozent erhöht.

Art. 5. Die Arbeit ist Dienstag den 23. Oktober 1917 in allen Betrieben wieder aufzunehmen.

Die Parteien verpflichten sich, alle Kampfmassnahmen ausnahmslos und unverzüglich einzustellen. Massregelungen sind nach beiden Seiten unstatthaft.

Art. 6. Die vorstehende Vereinbarung gilt bis zum 15. März 1919. Sofern sie nicht spätestens am 31. Dezember 1918 auf den 15. März 1919 gekündigt wird, gilt sie ein weiteres Jahr.

Art. 7. Wenn sich während der Dauer der Vereinbarung die Lebenshaltung noch wesentlich verteuern sollte, bleibt die Vereinbarung weiterer Teuerungszulagen vor dem Einigungsamt der Stadt Zürich vorbehalten. Sofern die Parteien sich hier nicht einigen können, ist der Entscheid der Delegationen des Regierungsrates und des Stadtrates anzurufen.

Art. 8. Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer der Vereinbarung unter keinen Umständen Kampfmassnahmen irgendwelcher Art zu gestatten oder anzuordnen und durchzuführen.

Sofern sich während der Dauer der Vereinbarung Differenzen ergeben, sind diese zunächst einem Schiedsgerichte und dann dem Einigungsamt der Stadt Zürich zum Entscheide vorzulegen. Beide Parteien haben nach Abschluss dieser Vereinbarung je drei Schiedsrichter zu bestimmen; der Vorsitzende des Einigungsamtes ist zu ersuchen, als Obmann dieses Schiedsgerichtes zu amten.

Art. 9. Die Sektion Zürich des Holzarbeiterverbandes verpflichtet sich, die Bestrebungen der Meisterverbände in der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu unterstützen.

Sie verpflichtet sich im weiteren, mit allen Kräften dahin zu wirken, dass durch eine Hebung der Arbeitsleistung die Konkurrenzfähigkeit der stadtzürcherischen Betriebe erhalten wird.

Lederarbeiter. In Aarburg erzielten die *Gerber der Firma Hagnauer* nach eintägigem Streik eine Teuerungszulage von 50 Rappen pro Tag und einen Mindeststundenlohn von 58 Rappen.

Maler und Gipser. Am 19., 20. und 21. Oktober fand in Bern die Delegiertenversammlung des Verbandes statt, die von etwa 40 Delegierten inklusiv den Mitgliedern des Zentralvorstandes und des Ausschusses besucht war. Es war seit Kriegsausbruch die erste Tagung und die Geschäftsdebatte daher sehr lebhaft. Der Verband hat unter den Kriegswirkungen stark gelitten, befindet sich aber jetzt wieder im Aufschwung. Die ganze Zeit über musste die Verbandsarbeit im Nebenamt geleistet werden, da der Sekretär schon bald nach Kriegsausbruch in den deutschen Militärdienst einrücken musste. Es wurde allgemein anerkannt, dass der jetzige Zentralvorstand tüchtige Arbeit geleistet hat.

Im Mittelpunkt des Interesses stand die Genossenschaftsfrage. Fast zwei Tage wurde eingehend darüber debattiert und es wird das stenographische Protokoll gewiss allen, die sich für die Frage der Eigenproduktion interessieren, wertvolle Aufschlüsse geben können.

Der Errichtung eines Bauarbeiterverbandes wurde nach einem Referat von Gewerkschaftssekretär Dürr einhellig zugestimmt. Längere Ausführungen wurden auch zum unerschöpflichen Thema: Taktik gewidmet.

Die Statutenberatung wurde zurückgestellt. Man begnügte sich mit der Aenderung der mit Beschlüssen der Delegiertenversammlung zusammenhängenden Bestimmungen. Als Verbandspräsident wurde der bisherige, Genosse Graf, bestimmt. Von der Wahl eines Verbandssekretärs wurde noch Umgang genommen. Als Vorort wurde wiederum Zürich bestätigt.

Metall- und Uhrenarbeiter. Der Zentralvorstand des Verbandes legt dem Verbandstag vom 9., 10. und 11. November Entwürfe vor für Einführung einer Alters- und Sterbekasse und für eine Zusatzversicherung zur Unfallversicherung. Die Arbeitslosen- und Reiseunterstützung und das Streikgeld sollen wesentlich erhöht, eine Umzugsentschädigung neu eingeführt werden. Vorgeesehen ist ferner Uebernahme der Lokalsekretariate durch die Zentralkasse. Im Zusammenhang damit steht die Erhöhung der Wochenbeiträge.

Die Arbeiter der *Maschinenfabrik Ammann, Langenthal* traten am 1. Oktober in den Streik. Durch Vermittlung des Einigungsamtes wurde eine Erhöhung der Löhne erzielt und der Konflikt nach 14 Tagen beigelegt.

Bei der Firma *Schindler, Maschinenfabrik in Luzern*, legten 50 Arbeiter die Arbeit wegen geringen Verdienstes nieder. Der Konflikt wurde durch Garantie eines erhöhten Stundenlohnes erledigt.

In *Netstal* kam es bei der Firma *Hunziker* wegen Lohndifferenzen ebenfalls zur Arbeitsniederlegung, die nach kurzer Dauer durch Vergleich behoben wurde.

Die Arbeiterschaft der bekannten *Werkzeugfabrik Reishauer in Zürich* steht seit 14 Tagen im Streik. Die Hauptforderung ist Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit auf 50½ Stunden.

In den *Gotthardwerken in Bodio* standen 400 Arbeiter während 2½ Tagen im Streik. Sie erzielten: Erhöhung der Stundenlöhne um 5 Rappen. Umwandlung der Teuerungszulage von 20 Prozent in festen Stundenlohn, 25 Prozent Zuschlag für Ueberzeitarbeit.

In der *Maschinenfabrik Stalder* in Oberburg stehen die Arbeiter wegen Lohndifferenzen seit 14 Tagen im Streik.

Schneider. Die Unternehmer offerierten entgegen den Forderungen der Arbeiter von 25 Prozent nur 15 Prozent Teuerungszulage. Die Schneider in Bern reichten darauf die Kündigung ein und legten die Arbeit nieder. Daraufhin offerierte der Schneidermeisterverband eine Teuerungszulage von 20 Prozent, wenn gleichzeitig die Sperre über Davos aufgehoben werde. Auf dieser Basis wurde eine Verständigung erzielt und die Arbeit von den Schneidern in Bern wieder aufgenommen. Die Teuerungszulage gilt für die ganze Schweiz.

Textilarbeiter (Heimarbeit). Im Handstickereiverband ist mit 1. Oktober eine Erhöhung der Wochenbeiträge um 5 Rappen für die Arbeitslosenkasse eingetreten.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat für die Schifflickerei Mindeststichpreise festgesetzt.

Fabrikarbeiter. Die Strickwarenfabrik Ryff in Bern, die nach einem Stägigen Streik im Juni d. J. einen Vertrag mit der Arbeiterschaft einging, benützte die Demonstration vom 30. August, an der sich auch die Arbeiterschaft dieses Betriebes beteiligte, um den Vertrag als gebrochen zu erklären. Vor Einigungsamt erschien sie nicht, scherte sich auch wenig darum, dass das Einigungsamt den Vertrag als nicht gebrochen bezeichnete. Neuerdings erhielten 35 Arbeiterinnen die Kündigung. Die Firma verlangt Austritt aus dem Verband.

Typographen. Eine Delegiertenversammlung des Typographenbundes nahm am 13. Oktober in Aarau Stellung zu dem zwischen Arbeitern und Unternehmern vereinbarten neuen Tarif, der den Gehilfen in der Haupt-

sache eine wöchentliche Lohnerhöhung von 6 Fr. bringt. Es wurde die folgende Resolution angenommen:

«Die Delegiertenversammlung des Schweiz. Typographenbundes vom 13. Oktober 1917 in Aarau konstatiert, dass bei der Tarifrevision nicht alle Forderungen der Gehilfen verwirklicht werden konnten. Sie erklärt ihre Unzufriedenheit, dass keine Verkürzung der Arbeitszeit bei der Tarifrevision zustande kam. In Würdigung der gegenwärtigen Verhältnisse erklärt sie die neue Berufsordnung aber als annehmbar in der bestimmten Erwartung, dass sofort bei Friedensschluss eine Verkürzung der Arbeitszeit eintreten werde. Die Delegiertenversammlung spricht der Tarifkommission für ihre Arbeit den besten Dank aus und erteilt dem Zentralkomitee die weitestgehende Vollmacht zur Einführung der Berufsordnung in der französischen Schweiz. Sie erachtet es als die Pflicht der Vorstände und der Mitglieder, darüber zu wachen, dass der Berufsordnung überall strikte nachgelebt wird.»

Nicht so leicht wird es sein, den Tarif auch in der Westschweiz zur Geltung zu bringen, wo das letzte Jahr schon ein langer Kampf geführt wurde. Die Unternehmer lehnen alle Zugeständnisse ab.

Weichen- und Bahnwärter. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung, die am 23. September in Zürich stattfand, beschloss die Verlegung des Vororts von Olten nach Zürich. Genosse B. Kaufmann, Zürich, wurde als Zentralpräsident gewählt. Zur Aufstellung der Besoldungsansätze wurde eine Kommission eingesetzt.



Volksfürsorge.

Der Verband schweizerischer Konsumvereine hat das bei Kriegsausbruch zurückgestellte Projekt der Errichtung einer Versicherungsanstalt nach dem Vorbild der deutschen Volksfürsorge im vergangenen Sommer wieder aufgenommen und von der Generalversammlung des Verbandes den Auftrag erhalten, alle Vorarbeiten zur Verwirklichung des Planes an Hand zu nehmen.

Die Verwaltungskommission entschied sich dafür, dem Unternehmen die Form einer Genossenschaft zu geben unter Beobachtung der folgenden Grundzüge:

- a) Die Genossenschaft betreibt die verschiedenen Arten der Versicherung auf das menschliche Leben.
- b) Der Sitz der Genossenschaft ist Basel.
- c) Die Unterstützung parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- d) Dauernde Anlagen dürfen nur auf solide Werte von pupillarischer Sicherheit geschehen. Der Geld-Zahlungs- und Kreditverkehr erfolgt durch die Bankabteilung des V. S. K.

e) Organisation.

Die Generalversammlung soll jährlich abgehalten werden.

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen 5 vom Aufsichtsrat des V. S. K., 10 von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt werden.

Der Verwaltungsrat bestellt einen Ausschuss von 3—5 Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat ernennt einen Verwalter oder Direktor.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird erst das Deckungskapital der Versicherten ausgewiesen, dann das Garantiekapital. Der Rest wird dem Bundesrat zur Verfügung gestellt zur allgemeinen Förderung der Volksversicherung.

Der V. S. K. übergibt der Volksfürsorge ein Garantiekapital von 250,000 Fr., das unaufkündbar und für die ersten 5 Jahre unverzinslich ist. Später soll dieses Kapital zu 5% verzinst und, sobald es die Mittel der Genossenschaft erlauben, in jährlichen Raten zurückbezahlt werden.